

Verordnung.

(Vom 5. Mai 1917.)

Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft betreffend.

Die Versorgung der Bevölkerung Deutschlands mit Lebens- und Futtermitteln erfordert die volle Ausnützung des bestehenden Kulturbodens. Hierzu gehört in erster Reihe die Beschaffung der zur Felderbestellung erforderlichen Arbeitskräfte. Da die Bitterungsverhältnisse in diesem Jahre besonders ungünstig und die meisten Männer durch den Heeresdienst in Anspruch genommen sind, ist es Pflicht eines jeden in der Heimat Verbliebenen, auch der weiblichen Personen und Kinder, nach Kräften für die gedeihliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung mit zu sorgen.

Ich bestimme deshalb aufgrund des § 91, des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und aufgrund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des Bürgermeisteramts in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Gemeinden von weniger als 4 000 Einwohnern jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung des Bürgermeisteramts eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer andern Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des Bezirksamts — Oberamts — im Bezirk ihrer Wohnsitz- oder einer Nachbargemeinde gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insofern zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse gehehen kann.

Die Aufforderung darf nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich ist, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.